

**Satzung  
über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen  
für Fahrräder in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck  
(Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS)**

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen im ganzen Stadtgebiet außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

**§ 2  
Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen besteht,

1. wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein entsprechender Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder
2. wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

**§ 3  
Anzahl der Fahrradabstellplätze**

- (1) <sup>1</sup>Die Anzahl der Fahrradabstellplätze (Abstellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste über die erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht verzeichnet sind, ist die Anzahl sinngemäß zu ermitteln.
- (2) <sup>1</sup>Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen und durch Auf- oder Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. <sup>2</sup>Bruchzahlen bis einschließlich 0,49 sind auf die niedrigere ganze Zahl abzurunden. <sup>3</sup>Bruchzahlen ab 0,50 sind auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- (3) <sup>1</sup>Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Abstellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. <sup>2</sup>Die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen sind anschließend zu addieren.
- (4) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

**§ 4  
Lage, Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze**

- (1) <sup>1</sup>Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück möglichst in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens zu errichten. <sup>2</sup>Es kann gestattet werden, sie in

- unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes (in max. 30 m Entfernung) herzustellen, wenn die Benutzung des Nachbargrundstückes für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.
- (2) <sup>1</sup>Pro Fahrradabstellplatz ist eine Mindestfläche von 1,90 m Länge und 0,70 m Breite vorzusehen. <sup>2</sup>Bei höhenversetzter Anordnung genügt eine Breite von 0,50 m, sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden. <sup>3</sup>Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein. <sup>4</sup>Bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion kann im Wege der Ausnahme von diesen Maßen abgewichen werden. <sup>5</sup>Auf die vom ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.) empfohlenen Fahrradabstellanlagen wird hingewiesen.
  - (3) <sup>1</sup>Der Fahrradabstellplatz muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder über Treppen mit Rampen leicht zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein. <sup>2</sup>Die Breite der Rampe bzw. der Rampe mit Treppe soll bei einer maximalen Neigung von 15% mindestens 1,25 m betragen.
  - (4) Der Anteil an Fahrradabstellplätzen, der für Besucher zur Verfügung steht, muss frei zugänglich sein.
  - (5) <sup>1</sup>Frei zugängliche Fahrradabstellplätze müssen mit Fahrradständern, die das Anschließen des Fahrradrahmens mit kurzem Seilschloss ermöglichen, ausgestattet sein. <sup>2</sup>Oberirdische Stellplätze sollen zu 50% überdacht werden. <sup>3</sup>Überdachte Abstellplätze sind zu beleuchten und müssen den planungsrechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 30 und § 34 BauGB).

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 i. V. m. § 3 dieser Satzung seiner Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen nicht oder nur in unzureichenden Umfang nachkommt,
2. Fahrradabstellplätze nicht in der nach § 4 dieser Satzung vorgeschriebenen Lage, Größe und Ausstattung anbietet.

## **§ 6 Übergangsregelung**

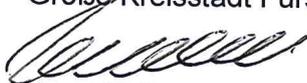
Diese Satzung gilt für Bauvorhaben, für die nach dem Inkrafttreten ein Antrag nach Art. 58, 59 oder 60 BayBO gestellt wird.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft.

Anlage  
Richtzahlenliste

Fürstenfeldbruck, den 14.02.2014  
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

  
Sepp Kellerer  
Oberbürgermeister



## Anlage zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck (Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS) – Richtzahlenliste

Bauliche Nutzung	Herzustellende Fahrradabstellplätze	Davon für Besucher
<b>Wohngebäude</b>		
Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten	1 Stpl. je 30 qm Wohnfläche	20 %
Gebäude mit Altenwohnungen (rechtlich gesichert)	1 Stpl. je 2 Wohneinheiten	20 %
Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	20 %
Altenwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten	50 %
Übergangswohnheime (z. B. Obdachlosenheime; Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerbergesetz)	1 Stpl. je 2 Betten	20 %
<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche	20 %
Büroartige Dienstleistungsbetriebe, Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Arztpraxen, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume)	1 Stpl. je 40 qm Nutzfläche	70 %
<b>Verkaufsstätten</b>		
Verkaufsstätten	1 Stpl. je 60 qm Verkaufsfläche	75 %
Großflächiger Einzelhandel	1 Stpl. je 80 qm Verkaufsfläche	75 %
<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten)</b>		
Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Kinos, Mehrzweckhallen, Kirchen)	1 Stpl. je 20 Besucherplätze	80 %
<b>Sportstätten</b>		
Sportplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	90 %
Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	80 %
Freibäder	1 Stpl. je 100 qm Grundstücksfläche	90 %
Hallenbäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	90 %
Minigolfplatz	5 Stpl. je Minigolfanlage	80 %
Tennisplätze und –hallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je Spielfeld	
Tennisplätze und –hallen mit Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	80 %
Fitness- und Sportstudios, Saunen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche	90 %
Solarien	1 Stpl. je 3 Bräunungsanlagen	90 %
Kegel- und Bowlingbahnen	1 Stpl. je Bahn	80 %
<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
Gaststätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90 %
Außergastronomie, Biergärten	1 Stpl. je 4 Sitzplätze	90 %
Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 10 Betten	90 %
<b>Krankenanstalten und Altenpflegeheime</b>		
Krankenanstalten und Altenpflegeheime	1 Stpl. je 30 Betten	60 %
<b>Schulen und andere Bildungseinrichtungen</b>		
Kinderkrippen	3 Stpl. je Gruppe	10 %
Kindergärten	5 Stpl. je Gruppe	10 %
Horte	10 Stpl. je Gruppe	10 %
Grundschulen	1 Stpl. je 2 Schüler	10 %
Sonstige Schulen	1 Stpl. je 4 Schüler	10 %
<b>Gewerbe- und Industriebetriebe, Arbeitsstätten allgemein (soweit nicht bereits aufgeführt)</b>		
Gewerbe- und Industriebetriebe, Arbeitsstätten allgemein, Lagerräume und Plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 10 Beschäftigte	20 %
<b>Sonstiges</b>		
Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	20 %
Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche	90 %
Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche	90 %

Erläuterungen:

Besucherplätze:

Stpl.

= Sitzplätze und Stehplätze

= Fahrradabstellplatz